



18. Mai 2021

Kontakt: Hanspeter Reifler, Kreisforstmeister, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
Telefon +41 43 257 98 34, www.zh.ch/wald

1/4

Forstwesen (Rodung)

Gesuchstellerin: Stadt Winterthur, Departement Bau, Pionierstrasse 7,
8403 Winterthur

Gesuch vom: 16. Dezember 2020

Gemeinde: Winterthur
Lokalname: Vogelsang

Parzellen Kat.-Nrn.: ST9463 und ST10152

Rodungsfläche: 1090 m², davon 465 m² vorübergehend

Geschäftsnummer: BVV 20-3776

Katasterprozess ID: 2955

Im Nachgang zur neuen Siedlungsentwicklung der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Winterthur (GWG) entlang der Unteren Vogelsangstrasse wird die Untere Vogelsangstrasse auf dem gesamten Abschnitt, von der Storchenbrücke bis zur Auwiesenstrasse, saniert. Dabei werden die Werkleitungen saniert, die Verkehrssicherheit erhöht (inkl. neuer Radweg) und eine Trennung von Bach-, Sicker- und Strassenabwasser ermöglicht. Die Umlegung des Ritzenmoosbaches erfolgt jedoch in einem separaten Projekt und ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Zum Strassenbauprojekt (BVV 20-3776) hat der Kanton Zürich am 26. Februar 2021 Stellung genommen. Der Stadtrat Winterthur hat das Projekt am 17. März 2021 festgesetzt. Der Grosse Gemeinderat hat am 17. Mai 2021 den notwendigen Kredit bewilligt. Da die notwendige Rodungsbewilligung in diesem Zusammenhang jedoch nicht rechtskräftig eröffnet wurde, wird dies hiermit nachgeholt.

Rodung

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird entlang der Unteren Vogelsangstrasse eine neue Radroute realisiert. Dafür ist eine Verbreiterung der Verkehrsfläche von 1.75 m im Abschnitt Reitplatzstrasse bis Siedlung Vogelsang notwendig. Das Vorhaben beansprucht teilweise Waldareal und erfüllt damit den Rodungstatbestand. Zusätzlich soll im Rahmen der Strassensanierung die landwirtschaftliche Zufahrt zur Parzelle Kat.-Nr. ST10152, Stadt Winterthur, sichergestellt werden, was aufgrund der steilen Strassenböschung ebenfalls eine Rodung zur Folge hat. Die Zufahrt ist zur Bodenschonung der Öko-Qualitätsstufe II

Flächen notwendig. Zudem können dadurch weite Umwege durch Quartier- und Wohnstrassen vermieden werden. Eine Zufahrt im Offenland würde weit mehr Fläche beanspruchen. Die Ersatzaufforstung, kombiniert mit der Revitalisierung und Offenlegung des Ritzenmoosbaches (separates Projekt), ermöglicht zudem einen deutlichen Mehrwert für die Waldrand- und Lebensraumqualität auf dieser Parzelle. Weitere Rodungen sind zur Sicherstellung der Beobachtungsdistanzen, der Wahrung des notwendigen Sichtfeldes bei den Ausfahrten sowie für den Bau des Speicherbeckens notwendig. Das Becken dient im Rahmen der Hochwassersicherheit zur Trennung von Strassenabwasser und dem sauberen Bachwasser.

Insgesamt erfordert das Vorhaben eine definitive Rodungsfläche von 625 m² sowie eine temporäre Rodungsfläche von zusätzlich 465 m² für die notwendigen Böschungsanpassungen.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Mai 2020 ausgeschrieben. Eine Einsprache von ProNatura in Bezug auf die landwirtschaftliche Zufahrt zur Parzelle Kat.-Nr. ST10152, Stadt Winterthur, wurde mit der Abteilung Wald, Forstkreis 4, behandelt und daraufhin zurückgezogen.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Waldabstand

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Die neue, wie auch die bisherige Verkehrsfläche (neuer Radstreifen, die Schlammsammler und Schächte der Werkleitungen) grenzen unmittelbar an die Waldparzelle an.

Das neue unterirdische Speicherbecken im Einlenker der Vorderen Krebsbachstrasse besitzt noch einen Abstand zum Wald von 1–2 m. Das Speicherbecken wird auf dem Einlenker der Strassenparzelle erstellt und dient der Entlastung des Entwässerungssystems für das belastete Strassenabwasser. Aufgrund der Situation am vorliegenden Ort muss nicht mit einer Beeinträchtigung des Waldes gerechnet werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodungsbewilligung für 1'090 m² Wald (davon 625 m² definitiv) auf den Parzellen Kat.-Nrn. ST9463 und ST10152, Stadt Winterthur, sowie die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Rodungsgesuch vom 16. Dezember 2020
 - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1:500 vom 23. Oktober 2020
 - Bauprojektunterlagen gemäss BVV 20-3776
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG)
 - e) Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss; ca. 10 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknöterich, Sommerflieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG]; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 625 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. ST10152, Stadt Winterthur, erneut 625 m² aufzuforsten und andererseits die temporären Rodungsflächen auf den Parzellen Kat.-Nrn. ST9463 und ST10152, Stadt Winterthur, von 465 m² an Ort und Stelle aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 30. November 2024 auszuführen.

- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. März 2022.
- VI. Die Stadt Winterthur wird eingeladen die notwendigen Anpassungen am OEREB-Kataster (statische Waldgrenzen, Umzonungen) als projektiert zu erfassen und bei der nächsten Zonenplanrevision entsprechend definitiv nachzuführen.
- VII. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Die Kosten dieser Verfügung wurden bereits mit dem Geschäft BVV 20-3776 verrechnet.
- IX. Mitteilung an:
- Stadt Winterthur, Departement Bau, Hanspeter Räbsamen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Rodungsdossier)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - BD, ALN, Abt. Wald
 - katasterprozess.zh.ch (ID Nr. 2955)



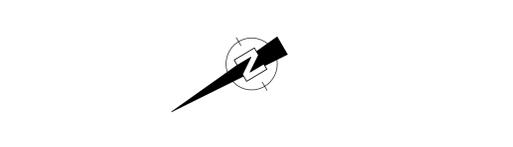
Hanspeter Reifler
Kreisforstmeister

Versand: [18. Mai 2021](#)

| | | | | | |
|------------|------------|---------------------|------------|------------|-------------|
| Gez. | mar | Datum | 23.10.2020 | Plan Nr. | 10136-4064A |
| Gepr. | oe | Plan Gr. | 30/210 | Objekt Nr. | 11'454 |
| Änderungen | | | | | |
| A | 29.01.2021 | nach Vernehmlassung | | | |
| B | | | | | |
| C | | | | | |
| D | | | | | |
| E | | | | | |

Legende Rodungen / Ersatzaufforstungen

| Nummer | Kataster-Nummer | Eigentümer/-in aktuell | Rodung definitiv | Rodung temporär | Ersatz-aufforstung | Koordinaten |
|--------|-----------------|-----------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------------|
| 1 | ST10152 | Stadt Winterthur Immobilien | 389 m ² | 0 m ² | | X= 2696087 Y= 1260316 |
| 2 | ST9463 | Stadtgrün Winterthur | 2 m ² | 23 m ² | | X= 2696067 Y= 1260290 |
| 3 | ST9463 | Stadtgrün Winterthur | 0 m ² | 13 m ² | | X= 2696028 Y= 1260231 |
| 4 | ST9463 | Stadtgrün Winterthur | 19 m ² | 101 m ² | | X= 2695996 Y= 1260190 |
| 5 | ST9463 | Stadtgrün Winterthur | 5 m ² | 15 m ² | | X= 2695989 Y= 1260163 |
| 6 | ST9463 | Stadtgrün Winterthur | 210 m ² | 313 m ² | | X= 2695980 Y= 1260122 |
| 7 | ST10152 | Stadt Winterthur Immobilien | | | 625 m ² | X= 2696153 Y= 1260315 |
| Total | | | 625 m ² | 465 m ² | 625 m ² | |



Legende:

- Grunddaten der amtlichen Vermessung
- Projekt
- Abbruch
- Rodung definitiv
- Rodung temporär
- Ersatzaufforstung
- Fällung Bäume
- Bäume neu

